

BUND Landesverband SH · Lorentzendam 16 · 24103 Kiel

Krempe, den 5. 3. 2021

Amt für Umweltschutz
Abt. Wasserwirtschaft
Frau Anders
Langer Peter 27a

25524 Itzehoe

per Email: anders@steinburg.de

Betr.: gepl. Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/Moorstücken
hier: Untersuchungskonzept für das Scopingverfahren
unser Zeichen: IZ-2020-090-1

Sehr geehrte Frau Anders,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum Untersuchungskonzept für das Scopingverfahren im gepl. Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/Moorstücken und Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.

**Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zum
gepl. Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/Moorstücken
- Untersuchungskonzept für das Scopingverfahren -**

Vorbemerkung:

Das „Untersuchungskonzept: Schutzgüter“ der Firm Holcim (Deutschland) GmbH, Werk Lägerdorf, und des Büros GLU GmbH Jena wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, an dem die Vorhabenplanung in vielen Punkten noch nicht hinreichend detailliert, konkretisiert und überschaubar ist. So sind beispielsweise die Lage und die Ausgestaltung der Betriebsbereiche und Infrastruktureinrichtungen noch nicht klar. Auch der Umgang mit der Lägerdorfer Wettern ist noch offen ebenso wie der Umgang mit der Trennwirkung des verlegten Breitenburger Kanals; die konkrete Lage und Ausgestaltung der südlichen Zuwegung und die Anordnung der Förderbänder sind ebenfalls noch offen. Zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter entsteht folglich nur ein unscharfes Bild, das wiederum zur Folge hat, dass nicht immer der wirkliche Untersuchungsbedarf der UVU sichtbar wird.

Dieses Vorgehen ist unüblich, unbefriedigend und für den angestrebten Zweck der Konzeptentwicklung nur begrenzt sachdienlich. Folge ist, dass bei dieser verfrühten Vorlage des Berichts zur Umwelt-

verträglichkeit die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich Lücken im notwendigen Untersuchungsrahmen auftun, die Nacharbeiten für eine normgerechte Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und so zu unerwünschten zeitlichen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren führen.

Wir nehmen deshalb im Folgenden unter dem Vorbehalt zum Untersuchungskonzept Stellung, dass wir Nachuntersuchungen und -bewertungen einfordern werden, wenn der fortgeschrittene Planungsstand zu solchen Lücken führt. Dies bezieht sich nicht nur auf die genannten Beispiele, sondern auf alle relevanten, zu Tage tretenden Defizite.

Zudem kritisieren wir, dass unsere im März 2020 vorgetragenen Anregungen und Hinweise, soweit sie nicht berücksichtigt wurden, nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind.

1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Das Untersuchungskonzept äußert sich zu den Bearbeitungskonzepten - Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen - nach unserem Dafürhalten und mit dem o.g. Vorbehalt - allgemein zutreffend. Ob die konkrete Ausgestaltung den Anforderungen aus der detaillierten Vorhabenplanung gerecht wird, bleibt abzuwarten.
- So wie die Auswirkungen von Lichtemissionen im Bearbeitungskonzept Licht auch auf empfindliche Tiergruppen bezogen werden, sollten im Bearbeitungskonzept Erschütterungen auch die Auswirkungen von Erschütterungen durch den Transportverkehr (Zufahrt im Süden) auf empfindliche Tiergruppen - z.B. Amphibien und Reptilien - bezogen, bewertet und ggf mit Vermeidungsmaßnahmen versehen werden.
- Naherholung ist ein wichtiger Faktor für die menschliche Gesundheit. In unserer Stellungnahme vom März 2020 hatten wir schon darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben das Lebens- und Entwicklungsumfeld der Bewohner Lägerdorfs in erheblichem Maße einschnürt. Daraus hatten wir gefolgert, dass die Einschränkungen von Freizeit und Erholung beim Schutzgut Mensch untersucht werden sollten. Eine weitere Folge ist das eingeschränkte Landschaftserleben in einer ausgeräumten Landschaft, das durch die Abschottung infolge der Verlegung des Breitenburger Kanals bewirkt wird. Da die Erschließung des Vorhabengebiets schrittweise vorstättengehen wird, ist vorzusehen, dass die noch nicht vom Abbau betroffenen Flächen durch eine Überbrückung zugänglich gehalten werden (Eingriffsminimierung).

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Untersuchungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nun durch die Berücksichtigung der vielfältigen Tier- und Pflanzengruppen und den vorgeschlagenen Untersuchungsaufwand im Ganzen zufriedenstellend festgelegt worden. Unsere Hinweise und Ergänzungen beziehen sich auf einzelne Bereiche.

Zu Reptilien und Amphibien:

Die südliche Zufahrt lässt zumindest temporär einen erheblichen LKW-Verkehr erwarten. Mögliche Folgen sind Störungen des Lebensraums für Reptilien und Amphibien durch Erschütterungen und Lärm sowie Verluste durch Überfahren. Der betroffene Raum ist gezielt hierauf zu untersuchen, auch in Hinblick auf Laichwanderungen. Maßnahmen der Vermeidung und Eingriffsminderung sind ggf. zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk gilt der Anhang-IV-Art Moorfrosch.

Zu Biotope und Höhere Pflanzen:

Der Untersuchungsraum darf sich nicht auf den Vorhabenbereich + 500m/300m beschränken (s. Text), sondern muss auch die Zuwegung samt Umgebung erfassen (s. Karte). Bei der Datenrecherche sind auch die Kartier-Ergebnisse der Botanik-AG im Heimatverband Steinburg anzufragen, die in größerem Umfang vorliegen (s. auch unsere Stellungnahme vom 13.3.2020).

Zu Hautflügler und Wildbienen

Im Komplex „Untersuchungsraum“ befindet sich hinter dem letzten Spiegelstrich das Satzfragment: „Ebenfalls werden in diesem Zusammenhang“ - es ist fortzusetzen oder zu streichen.

Zu Fische/Rundmäuler, Makrozoobenthos, Phytobenthos, Makrophyten

- Die Untersuchungen sind nicht nur unter den Vorgaben der WRRL zu machen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs- und Vermeidungsumfangs sowie des Artenschutzrechts.
- Als indirekte Wirkungen/Einleitungen ist nicht nur die betriebsbedingte Einleitung von chloridhaltigem Wasser zu betrachten. Klärungsbedürftig sind auch die zu erwartenden Ausschwemmungen aus dem frisch geöffneten Boden infolge der Verlegung des Breitenburger Kanals. Diese werden nicht mit Abschluss der Bauarbeiten vorbei sein, sondern vor allem noch beträchtliche Zeit andauern, wenn das Wasser im neuen Gerinne des Breitenburger Kanals fließt. Die eingeschwemmten chemischen Verbindungen sind zu ermitteln und nach dem Maßstab des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots zu bewerten.
- Das südliche Ende der Lägerdorfer Wettern wird durch das Planvorhaben vom weiteren Lauf getrennt. Wie es künftig wieder an den Unterlauf in Richtung Stör angebunden werden kann, ist unklar. Nicht nur die Entwässerungsfunktion wird dadurch beendet, sondern es ist auch mit nachhaltigen Veränderungen des Lebensraums zu rechnen. Diese sind zu beschreiben und Maßnahmen zur Eingriffsbeschränkung sind zu entwickeln.
- Der Verlauf und die Ausgestaltung der Zufahrt im Süden sind weitgehend ungeklärt, streckenweise verläuft sie als gelbe Linie im Kartenmaterial im Bett des Lägerdorfer Moorkanals. Das ist sicher nicht so gewollt. Zu rechnen ist mit zwei Gewässerquerungen: Lägerdorfer Moorkanal und südliches Ende der Lägerdorfer Wettern. Die Bauarbeiten für die Brücken werden zu Belastungen der aquatischen Lebensräume führen. Maßnahmen zur Eingrenzung der Belastungen (z.B. Sedi-mentverwirbelungen) sind festzuschreiben.
- Die Zufahrtstraße verläuft in Teilen auf weichem Torfgrund und ist deshalb nicht unproblematisch in Bezug auf die Schaffung eines festen Untergrunds. Insofern wird sie nicht nur Wirkungen durch Flächenverbrauch/-versiegelung entfalten, sondern auch die Grundwasserstände der Umgebung beeinflussen. Die Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum sind zu beschreiben und ein-griffsmindernde Maßnahmen zu beschreiben.

3. Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Zu Flächen

- Untersuchungsmethode und Umfang werden anhand der Beschreibung nicht recht deutlich. Der Flächenverbrauch ist genau zu beschreiben. Der überwiegende Teil der Vorrangfläche wird für den Abbau in Anspruch genommen und ist als Flächenverbrauch zu betrachten. Hier ist zum Abbauende die Folgenutzung Naturschutz festzulegen.
- Die Deckschicht besteht aus Torfen, Geschiebemergel, Sanden, Tonen und Auffüllungen. Sie wird „ausnahmslos als verwertbarer Rohstoff“ angesehen und soll auf einer Fläche im Südosten zur temporären Bereitstellung und Aufbereitung zwischengelagert werden. Diese Einschätzung der vollumfänglichen Verkäuflichkeit der Bodenmassen aus dem Deckschichten-Abtrag steht im Widerspruch zu den Aussagen des Vorschlags zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen vom Februar 2020, in dem festgestellt wurde, dass Reste unverkäuflich bleiben werden.

Diese Einschätzung erscheint in Anbetracht der anfallenden Mengen und ihrer Vielgestaltigkeit (auch Vermischung) realistisch. Die optimistische Annahme, dass alle abgeräumten Böden vollständig als Rohstoffe verwertet werden können, mag für die thermische Verwertung des Torfs zutreffen, ist für die mineralischen Schichten und den Abraum der Humusschicht in Frage zu stellen. Allein schon im Sinne einer vorsorgenden Planung ist ein angemessener Raum auszuweisen für

die Endlagerung des nicht verwertbaren Deckschichtenabfalls. Diese Lagerflächen müssen berücksichtigt werden in den Schutzgutbetroffenheiten, den Vermeidungs- und Minimierungsstrategien sowie in den Ausgleichsberechnungen.

Zu Boden/Torfe

Die Torfe unterliegen schon ohne den Vorhabenseingriff kontinuierlichen Schädigungen im Gefolge der Entwässerung und Landnutzung, die sich zeigen in Oxidation, Sackungen und Schwund und zu Landsenkungen führen. Der Abbau der Deckschicht und des Kreidevorkommens verschärfen diese Wirkungen durch direkte Bodenverluste und eine verstärkte Entwässerung durch die trichterförmige Grundwasserabsenkung. Lebensraumverluste und -veränderungen in großem Umfang sind die Folge. Diese sind zu ermitteln und im Sinne von §13 BNatSchG abzuarbeiten. Torfe sind zudem als CO₂-Speicher klimasensitive Böden. Der Funktionsverlust ist zu beschreiben und Maßnahmen sind vorzusehen zur Eingriffsminimierung, zum Ausgleich und Ersatz.

Zu Wasser/ Grundwasser

Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die schon oben erwähnte Problematik der Verlegung des Breitenburger Kanals verwiesen. Zusätzlich zur Untersuchung der Auswirkungen der Einleitung von salzhaltigem Wasser in den Oberflächenwasserkörper (Breitenburger Kanal, Stör) ist die mögliche Einschwemmung toxischer chemischer Verbindungen aus den frisch geöffneten Böden in den Uferbereichen des neuen Betts des Breitenburger Kanals zu untersuchen.

Beide Einleitungswirkungen sind nach dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot für den Oberflächen- und Grundwasserkörper zu bewerten.

Auch die möglichen Emissionen ins Grundwasser aus dem Betrieb, aus Bautätigkeiten und dem Transport (LKW, Förderbänder) sind zu ermitteln und auf Vermeidungsstrategien hin zu bearbeiten.

Zu Luft

Bei den UV-Untersuchungen zum Schutzgut Luft sind anhand der detaillierten Planung alle Emissionsquellen aus dem Betrieb, aus der Bau- und Vorbereitungsphase und aus dem Transportverkehr zu benennen, zu bewerten und zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Verkehrsemissionen sind über den allgemeinen Untersuchungsraum hinaus auch in Bezug auf die betroffenen Ortslagen zu prüfen.

Zu Klima

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist Schutzgut im Sinne des Gesetzes unter anderem das Klima. Zu den Angaben, die der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4 b und 4 c) hh UVPG enthalten muss, gehören Veränderungen des Klimas nicht nur durch Veränderungen des Kleinklimas am Standort, sondern zum Beispiel auch durch Treibhausgasemissionen. Das Europarecht fordert eine großräumige Betrachtung des Klimas. Durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 wurde dies präzisiert. So enthalten die Erwägungsgründe 7 und 13 nähere Ausführungen zur Bedeutung des Themas Klimawandel und zum Zusammenhang von Klimawandel und Umweltschäden.

Die Fokussierung der UVU auf das Bio- und Lokalklima wird der heutigen Rechtslage nicht mehr gerecht, sondern ist nur als ein Bestandteil zu betrachten. Der Umfang der UVU ist um die Aspekte des Klimawandels zu erweitern. Ein Fehlen dieses breiten Spektrums wäre ein Rechtsmangel.

Zu Landschaft

Die Beschränkung des Untersuchungsrahmens auf das Landschaftsbild wird der Bedeutung der Landschaft als Aufenthalts- und Erholungsraum nicht gerecht. Der Bereich Moorwiesen/Moorstücken ist Teil des Lägerdorfer Naherholungsraums. Durch das Abbauvorhaben geht dieser sukzessive verloren. Spätestens mit der Schaffung des neuen Gerinnes für den Breitenburger Kanal, werden die (noch nicht vom Abbau betroffenen) Gebiete unzugänglich abgetrennt. Durch eine Brücke könnte die Trennwirkung aufgehoben werden. Sie ist als Eingriffsminimierung vorzusehen.

Wir behalten uns vor, weitere Hinweise und Einwände nachzutragen. Gleichzeitig bitten wir, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Wittorf (Sachbearbeiter)